



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Januar 1993

Nummer 1

Grußwort

an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen

Das Jahr 1992 liegt hinter uns. Es hat Europa belastet wie kaum ein anderes Jahr seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Vor unseren Augen finden im ehemaligen Jugoslawien Krieg, Völkermord und in zahllosen Einzelfällen abscheuliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit statt, und alle Macht Europas, des Westens und der UNO soll nicht ausreichen, dem ein Ende zu setzen. Wir Deutschen gedenken auch derjenigen Kinder, Frauen und Männer, die im vergangenen Jahr in unserem Land Opfer extremistischer Gewalttaten wurden. Schlimme, erschütternde Bilder sind um die Welt gegangen. Ich möchte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung und der Kommunalverwaltungen in Nordrhein-Westfalen an dieser Stelle bitten: Helfen Sie mit, unsere ausländischen Mitmenschen zu schützen. Wir stehen im öffentlichen Dienst, weil wir uns unserem Staat zugehörig fühlen, der sich den Menschenrechten verpflichtet hat. Wir sind zum Handeln aufgerufen, wenn radikale Gewalttäter Leib und Leben anderer Menschen bedrohen.

Der übersteigerte Nationalismus, der auch außerhalb Deutschlands gewalttätig in Erscheinung tritt, macht eines sehr deutlich: Die Notwendigkeit der europäischen Integration. Die Europäische Gemeinschaft verfolgt neben ihren sonstigen Zielsetzungen immer auch vorrangig die Absicht, nationalistische, „begrenzte“ Sichtweisen abzubauen. Gerade für die Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens, für unser Land mit einer westlichen Grenze zu gleich zwei EG-Partnern und einer stark exportorientierten Wirtschaft hat die Aufhebung von Schlagbäumen in Europa – auch in den Köpfen – eine ganz herausragende Bedeutung.

Aufhorchen lassen hat uns allerdings im vergangenen Jahr die doch vielfach geäußerte Skepsis am Prozeß der europäischen Vereinigung. Das negative Ergebnis des dänischen Referendums zu den EG-Verträgen von Maastricht war die augenfälligste Bekundung dieses Mißtrauens. Trotz des eindeutigen Votums im Deutschen Bundestag dürfte es auch bei uns eine beachtliche Zahl von Bürgerinnen und Bürgern geben, die beim Stichwort „Maastricht“ die Sorge haben, Europa könne sich zentralistischer und weniger demokratisch entwickeln, als es mit den Traditionen unseres Kontinents vereinbar wäre. Auf diese Sorge sollten die Regierungen der zwölf EG-Staaten und die Europäische Kommission in Brüssel im kommenden Jahr deutlicher eingehen, als das bisher zu spüren war.

Auch im neuen Jahr werden wir uns den drängenden Forderungen des Umweltschutzes stellen müssen. Wir dürfen weder in unseren staatlichen noch in unseren privaten Anstrengungen um ein ökologisch vertretbares Handeln nachlassen. Hier sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in besonderem Maße gefordert. Es wird immer auch darum gehen, unerläßliche rechtliche Vorgaben in ihrer Notwendigkeit den Bürgerinnen und Bürgern verständlich zu machen, so daß im Umweltschutz mehr noch als bisher die Einsicht in das Erforderliche zur Richtschnur des individuellen Verhaltens wird.

Unabsehbar sind zum Jahreswechsel die wirtschaftlichen und finanziellen Einschnitte, die uns die prognostizierte Konjunkturfalte bringen wird. Die in den Bereichen Kohle und Stahl tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sehen der wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Betriebe mit besonderer Sorge entgegen. Land und Kommunen werden auch in der Zukunft das ihnen mögliche tun, um den Strukturwandel im Ruhrgebiet für die Region erfolgreich und sozialverträglich zu gestalten. Die Vergangenheit hat gezeigt, daß wir mit Ideenreichtum und Zielstrebigkeit in der Lage sind, sowohl Arbeitsplätze zu erhalten als auch zusätzliche zu schaffen und dem Land neue Perspektiven zu eröffnen.

Nach wie vor wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung Nordrhein-Westfalens direkt und indirekt ein großer Beitrag zur Weiterentwicklung des Gemeinwesens in den neuen Ländern geleistet. Die Früchte dieser Arbeit werden in den kommenden Jahren sichtbar werden, auch wenn der wirtschaftliche Aufbau in den ostdeutschen Ländern wesentlich größere Anstrengungen und mehr Zeit erfordert als zunächst angenommen.

Der Jahreswechsel gibt mir willkommene Gelegenheit, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen für das im vergangenen Jahr gezeigte Engagement und die geleistete Arbeit zu danken. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen ein glückliches und erfolgreiches Jahr 1993.

Dr. Herbert Schnoor

Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	7. 12. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Sport in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen	3
2054 20524	27. 11. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge	5
632	27. 11. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für den Einzug von Schecks und Lastschriften für Kassen von Landesbehörden	5
750		Berichtigung zum RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 31. 10. 1992 (MBL. NW. S. 1753) Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener	6

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
26. 11. 1992	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	6
	Finanzministerium	
26. 11. 1992	Bek. – Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1989	6
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
2. 12. 1992	Bekanntmachung Nr. 10 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993	7
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 53 v. 11. 12. 1992	13
	Nr. 54 v. 14. 12. 1992	13
	Nr. 55 v. 15. 12. 1992	13
	Nr. 56 v. 16. 12. 1992	13
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 23 v. 1. 12. 1992	14

203014

I.

**Sport in der Polizei
des Landes Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Innenministeriums v. 7. 12. 1992 -
IV C 3 - 471

Für den Sport in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen gelten der Leitfaden „Sport in der Polizei“ (LF 290) und die Polizeidienstvorschrift „Wettkampfordnung der Polizei“ (PDV 291).

Ergänzend dazu ordne ich an:

- 1 Bei der Durchführung des Sports in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen wirken mit:
 - Die Polizeisportbeauftragte bzw. der Polizeisportbeauftragte
 - Der Polizeisportbeirat
 - die Polizeisportbildungsstätte bei der BPA III
- 1.1 Die **Polizeisportbeauftragte bzw. der Polizeisportbeauftragte** vertritt das Land im Deutschen Polizeisportkuratorium (DPSK). Sie bzw. er wird vom Innenministerium bestimmt.
- 1.2 Der **Polizeisportbeirat (PSB)** berät das Innenministerium sowie die Polizeibehörden und -einrichtungen des Landes in allen Angelegenheiten des Sports in der Polizei.
- 1.21 Der **Polizeisportbeirat** hat insbesondere
 - Vorschläge zu erarbeiten, die der Belegung und Förderung des Sports in der Polizei dienen,
 - dem Innenministerium Ort und Zeit für Polizeimeisterschaften oder für besondere Wettkämpfe vorzuschlagen, die entweder auf Landesebene oder (z. B. bei Deutschen oder Europäischen Polizeimeisterschaften) in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden,
 - Nachwuchs- und Spitzensportler/-innen zu werben, auszuwählen und zu fördern,
 - dem Innenministerium Förderungsmaßnahmen für Polizeisportler/-innen zu empfehlen,
 - die Polizeibehörden und -einrichtungen bei der Durchführung von Polizeisportwettkämpfen und sonstigen -veranstaltungen zu unterstützen,
 - die Teilnehmer/-innen an Wettkämpfen auf Bundesebene auszuwählen und sie nach Zustimmung durch das Innenministerium dem Ausrichter zu melden,
 - dem Innenministerium erfolgreiche Polizeisportler/-innen zur Ehrung vorzuschlagen,
 - die Beziehung zu den Polizeisportvereinen, deren Dachverband sowie zum Landessportbund und seinen Fachverbänden zu pflegen und
 - Anträge auf Einsatz der Sportgruppen der Polizei zu prüfen und dem Innenministerium entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
- 1.22 Der **Polizeisportbeirat** besteht aus
 - der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
 - der Leiterin bzw. dem Leiter der Polizeisportbildungsstätte,
 - je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Regierungspräsidenten, der Direktion der Bereitschaftspolizei, der Höheren Landespolizeischule „Carl Severing“, der Landeskriminalschule und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizeivollzugsdienst -,
 - den Fachwartinnen bzw. den Fachwarten für die einzelnen Sportarten,
 - der Leiterin bzw. dem Leiter der Sportgruppen der Polizei sowie
 - der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Dachverbandes der Polizeisportvereine Nordrhein-Westfalen.
- 1.23 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Fachwartinnen bzw. die Fachwarte werden auf Vorschlag

des PSB vom Innenministerium benannt. Die Geschäftsführung obliegt der Polizeibehörde/-einrichtung, welcher die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende angehört.

- 1.24 Die Polizeibehörden und -einrichtungen unterstützen die Mitglieder des Polizeisportbeirats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- 1.25 Der Polizeisportbeirat tritt in der Regel einmal im Frühjahr und einmal im Herbst zusammen. Das Innenministerium beruft die Sitzungen ein. Zu den Sitzungen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden.
- 1.3 Die **Polizeisportbildungsstätte** ist die zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung für den Sport in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 1.31 Die Aufgaben der Polizeisportbildungsstätte umfassen insbesondere die
 - Beratung der Polizeibehörden und -einrichtungen bei der Durchführung des Dienstsports, auch hinsichtlich der Einrichtung und Ausstattung von Polizeisportstätten,
 - Mitwirkung bei der Aufstellung von Aus- und Fortbildungsplänen sowie bei der Festsetzung von sportlichen Leistungskriterien,
 - Bedarfsberechnung und Planung für die Aus- und Fortbildung von Sport-/Übungsleitern/-innen und Fachausbildern/-innen,
 - Durchführung von sportlichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nach Weisung des Innenministeriums (jährliches Aus- und Fortbildungsprogramm für die Polizei),
 - Mitwirkung bei der Beschaffung neuer Sportbekleidung und neuem Sportgerät,
 - Verwaltung von Sportbekleidung für Teilnehmer/-innen an DPM und sonstigen Veranstaltungen, bei denen eine einheitliche und repräsentative Bekleidung der Teilnehmer/-innen erforderlich ist (Landessportbekleidung), sowie von Sportgerät, das zentral für besondere Veranstaltungen vorgehalten wird,
 - Verwaltung der von der Bekleidungslieferstelle der BPD zur Verfügung gestellten Sportbekleidung, die durch die Polizeisportbildungsstätte an Teilnehmer/-innen von Sportlehrgängen ausgegeben werden kann.
- 1.32 Die Leiterin bzw. der Leiter der Polizeisportbildungsstätte wird vom Innenministerium bestimmt. Zur Sportbildungsstätte gehören weitere Mitarbeiter/-innen entsprechend dem Stellenplan der BPA III.
- 2 Der Sport in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen ist dienstlich zu fördern.
- 2.1 Am Dienstsport haben teilzunehmen
 - a) alle Polizeivollzugsbeamten/-innen im Außendienst,
 - b) alle übrigen Polizeivollzugsbeamten/-innen bis zum vollendeten 49. Lebensjahr.
- 2.2 Die am Dienstsport teilnehmenden Polizeivollzugsbeamten/-innen sind auf ihre Sporttauglichkeit zu untersuchen
 - a) nach Krankheiten oder Verletzungen, die erfahrungsgemäß die Sporttauglichkeit beeinträchtigen,
 - b) vor der Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Sportveranstaltungen, die vom Umfang oder der Belastung her über den Rahmen des allgemeinen Dienstsports hinausgehen (z. B. Sportlehrgänge).

Die Untersuchung ordnet die Dienstvorgesetzte bzw. der Dienstvorgesetzte an; sie wird von der Polizei-(Vertrags-)Ärztin bzw. dem Polizei-(Vertrags-)Arzt durchgeführt.
- 2.3 Polizeivollzugsbeamte/-innen ab dem 50. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte nehmen auf freiwilliger Basis am Dienstsport teil.

Für diesen Personenkreis bieten die Polizeibehörden und -einrichtungen bei Bedarf Neigungsgruppen mit speziellen Trainingsprogrammen an. Die fachliche Beratung erfolgt durch die Polizeisportbildungsstätte. Sofern diese speziellen Sportprogramme nicht als Dienstsport angeboten werden, müssen die Voraussetzungen der Nummer 6 vorliegen.

- 3 Zum Dienstsport gehören die Sportarten, die in dem LF 290 und der PDV 291 aufgeführt oder in den Wettkampfprogrammen des DPSK bzw. der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen enthalten sind.

Außerdem werden die Sportarten Badminton, Squash, Kanu und Rudern als Dienstsport anerkannt.

Als polizeiförderliche Budosportarten gelten neben Judo und Ju-Jitsu die Sportarten Aikido, Arnis, Goshin-Jitsu, Hapkido, Jiu-Jitsu, Ju-Jitsu, Karate, Kendo und Taekwondo.

Für die Ausübung der jeweiligen Sportarten dürfen keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen entstehen.

- 4 Dienstsport ist die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, die von der Dienstvorsetzten bzw. dem Dienstvorsetzten organisiert werden.

Er umfaßt den Sport

- während der Ausbildung,
- während der Fortbildung in Lehrgängen, Seminaren,
- in Einsatz- und Spezialeinheiten,
- im Einzeldienst und
- in Wettkämpfen und besonderen Veranstaltungen.

Zum Dienstsport gehören auch

- die Teilnahme an einer für Polizeivollzugsbeamte/-innen durchgeführten sportlichen Veranstaltung (z. B. Polizeimeisterschaft),
- die Übungen und die Abnahme folgender sportlicher Leistungsnachweise:
 - Europäisches Polizei-Leistungsabzeichen,
 - Deutsches Sportabzeichen,
 - Deutsches Schwimmbabzeichen,
 - DLV-Laufabzeichen,
- die Benutzung von Sportgeräten in dienstlich eingerichteten Fitnessräumen. Das gilt auch, wenn sie nicht unter Aufsicht stattfindet. Die Geräte sind regelmäßig auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen.

Für das Stammpersonal in den Polizeieinrichtungen gelten besondere Regelungen, die den erhöhten Anforderungen an dessen körperliche Leistungsfähigkeit entsprechen.

4.1 Dienstsport während der Ausbildung

Für den Dienstsport während der Ausbildung der PHW-Anwärter/-innen und für die Teilnehmer/-innen am allgemeinbildenden Unterricht der Oberstufe der Polizei (FOS-Lehrgang) gelten die „Lehrpläne für die Ausbildung des mittleren Dienstes der Schutzpolizei im Lande NRW“ und die von der Direktion der Bereitschaftspolizei erlassenen Ausbildungsrichtlinien.

Die Polizei- und Kriminalkommissarbewerber/-innen sollten während der fachpraktischen und fachtheoretischen Studienzeit wöchentlich an zwei Sportstunden (Dienstsport) teilnehmen. Ziel und Inhalt des Dienstsports richten sich nach Anlage 6, Abschn. A und B des RdErl. v. 15. 1. 1986 (SMBL. NW. 203013). Abweichend von Nummer 4.12 dieses Erlasses regeln die Ausbildungsleiter/-innen, wo der Dienstsport durchgeführt werden kann und wie der Teilnahme-nachweis durch die Kommissarbewerber/-innen zu führen ist.

Für lebensältere Kommissarbewerber/-innen hat die Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“ Münster während der Vorbereitung auf die II. Fachprüfung ein ausreichendes Sportangebot sicherzustellen.

Gleiches gilt für die Landeskriminalschule NRW bezüglich der in der Ausbildung befindlichen Ratsbewerber/-innen.

4.2 Dienstsport während der Fortbildung in Lehrgängen, Seminaren

Im Rahmen der zentralen und örtlichen Veranstaltungen entsprechend den jährlichen polizeilichen Fortbildungsprogrammen ist den Teilnehmern/-innen durch die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen Gelegenheit zum Dienstsport zu geben. Die hierzu ergehenden Regelungen können hinsichtlich der Anzahl der Sportstunden von den Bestimmungen der Nummer 4.4 abweichen.

4.3 Dienstsport in Einsatz- und Spezialeinheiten

Umfang und Inhalt des Dienstsports bei den Einsatz- und Spezialeinheiten müssen sich an den besonderen Einsatzanlässen und -aufgaben ausrichten.

4.4 Dienstsport im Einzeldienst

- 4.41 Die zur Teilnahme am Dienstsport verpflichteten Polizeivollzugsbeamten/-innen haben durchschnittlich zwei Stunden Dienstsport im Monat zu leisten.

- 4.42 Die Polizeivollzugsbeamten/-innen können selbst entscheiden, welche Sportarten nach Nummer 3 oder welche speziellen Sportprogramme nach Nummer 2.3 sie ausüben wollen.

Die Polizeibehörden sollen möglichst eine Sportausübung in Neigungsgruppen anbieten. Diese sind in Bezug auf die Sportart, die Leiterin bzw. den Leiter, Zeit und Ort dienstlich zu organisieren. Für die Einrichtung einer Neigungsgruppe sind mindestens acht Aktive erforderlich.

Die Regierungspräsidenten übernehmen gegebenenfalls die überörtliche Koordination, auch unter Ein-schluß von Polizeieinrichtungen.

- 4.43 Die Polizeivollzugsbeamten/-innen können selbst wählen, wann sie Dienstsport ausüben wollen (während und/oder außerhalb der Arbeitszeit).

Sofern Dienstsport außerhalb der für die Beamten/-innen festgesetzten Arbeitszeit betrieben wird, sind pro Monat maximal 2 Stunden für den Dienstsport und bis zu 1 Stunde monatlich für Zu- und Abgang auf die Arbeitszeit anzurechnen. Zeiten für Zu- und Abgang werden nicht berücksichtigt, wenn der Dienstsport unmittelbar vor Beginn oder nach dem Ende der Arbeitszeit durchgeführt wird.

Die Teilnahme am Dienstsport in der Freizeit ist nachzuweisen.

Sofern Dienstsport im Rahmen von Mehrarbeit geleistet wird, ist die dafür aufgewendete Zeit ausschließlich durch Dienstbefreiung auszugleichen. Auf § 78 a LBG wird hingewiesen.

- 4.44 Die Polizeivollzugsbeamten/-innen im Außendienst haben zusätzlich durchschnittlich zwei Stunden pro Monat an einem dienstlich organisierten, sportbezogenen, besonderen Trainingsprogramm teilzunehmen.

Die Trainings sollen in den Bereichen Eingriffstechniken, Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt sowie Schwimmen und Retten stattfinden und die physischen und psychischen Voraussetzungen zur professionellen Bewältigung schwieriger polizeilicher Lagen verbessern.

Die in einem Jahr zur Verfügung stehenden 24 Stunden können inhaltlich abgestimmt auch in zwei halbjährlichen Blöcken durchgeführt werden.

Die Teilnahme am Trainingsprogramm ist nachzuweisen.

4.5 Dienstsport in Wettkämpfen und besonderen Veranstaltungen

Für die dienstliche Teilnahme an Wettkämpfen und besonderen Veranstaltungen gilt:

- 4.51 Die zentralen Sportvorhaben des Innenministeriums ergeben sich aus dem jährlichen „Ausbildungs- und Fortbildungsprogramm für die Polizei“.

- 4.52 Dienstlich veranlaßte Sportvorhaben auf örtlicher Ebene regeln die Leiterin bzw. der Leiter der Polizeibehörden und -einrichtungen für ihren Zuständigkeitsbereich.
- 4.53 Die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf der Genehmigung des Innenministeriums; hiervon ausgenommen ist die Teilnahme an Wettkämpfen und Sonderveranstaltungen in Nachbargebieten.
- 4.54 Die Regelung hinsichtlich der Genehmigung von Auslandsdienstreisen bleibt unberührt.

5 Polizeisportschauen

Die Regierungspräsidenten berichten dem Innenministerium bis zum 1. 2. jeden Jahres über beabsichtigte Polizeisportschauen in ihren Zuständigkeitsbereichen für das folgende Jahr.

Das Programm ist dem Innenministerium rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

6 Außerdienstlicher Sport

Es ist erforderlich, daß die Polizeivollzugsbeamten/-innen auch in ihrer Freizeit möglichst regelmäßig Sport betreiben. Neben dem Dienstsport (Nummer 4) ist daher der außerdienstliche Sport dienstlich zu fördern.

- 6.1 Eine sportliche Betätigung außerhalb des Dienstes in Polizeisportvereinen oder anderen Sportvereinen ist dann als dienstliche Veranstaltung im Sinne des § 31 BeamtVG anzusehen, wenn

1. es sich um Sportarten gemäß Nummer 3 oder spezielle Sportprogramme gemäß Nummer 2.3 handelt,
2. die Dienstvorgesetzte bzw. der Dienstvorgesetzte der Ausübung des Sports vorher zugestimmt hat und
3. der Sport unter Aufsicht einer von der bzw. dem Dienstvorgesetzten bestimmten Aufsichtsperson oder eines/einer von der bzw. dem Dienstvorgesetzten anerkannten Sportlehrers/-in oder Übungsleiters/-in, Fachübungsleiters/-in bzw. Trainers/-in, der im Besitz einer gültigen Lizenz eines Fachverbandes oder des Landessportbundes ist, stattfindet.

Die aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein ist Voraussetzung für die Zustimmung der Dienstvorgesetzten bzw. des Dienstvorgesetzten.

Dem Sportverein gleichzusetzen sind die Träger öffentlicher oder anerkannter privater Sport- oder Bildungseinrichtungen wie Landes-, Stadt-, Kreissportbund, Volkshochschule oder vergleichbarer Sportgruppen der Krankenkassen und Krankenanstalten, soweit die Teilnahme an deren Veranstaltungen nicht auf ärztlicher Verordnung beruht.

Eine Betätigung in privaten, kommerziell betriebenen Einrichtungen wie Sportstudios, Fitness-Centern oder Bodybuilding-Clubs kann nicht als außerdienstlicher Sport im Sinne des § 31 BeamtVG anerkannt werden.

Für die außerdienstliche sportliche Betätigung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen gilt Nummer 4.53 sinngemäß.

- 6.2 Für eine sportliche Betätigung unter den Voraussetzungen der Nummer 6.1 anstelle des Dienstsports nach Nummer 4.41-4.43 können bis zu 2 Stunden pro Monat auf die Arbeitszeit angerechnet werden, wenn der Nachweis der Teilnahme erbracht wurde.

Zeiten für Zu- und Abgang sind in diesen Fällen nicht anzurechnen.

Auf § 78a LBG wird hingewiesen.

- 6.3 Dienstunfallschutz besteht auch für den Weg vom und zum außerdienstlich betriebenen Sport (Tz. 31.1.8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVGwV -). Dies gilt unabhängig von der Anrechnung auf die Arbeitszeit.

- 6.4 Wettkämpfe, die im Vereinsinteresse ausgetragen werden, sind nicht als dienstliche Veranstaltung anzusehen.

7 Durchführung des Dienstsports

- 7.1 Für die Durchführung des Dienstsports (Nummer 4) und des außerdienstlichen Sports (Nummer 6) sind im Rahmen zugewiesener Kräfte und verfügbarer Haushaltsmittel

- Sportleiter/-innen,
- Sportstätten,
- Sportbekleidung sowie
- Sportausrüstung und -gerät

zur Verfügung zu stellen. Dabei sind vorrangig landeseigene Sportstätten zu nutzen.

- 7.2 Es ist sicherzustellen, ggf. durch Anmietung von Übungsstätten oder durch andere Nutzungsvereinbarungen, daß die Trainings in den Bereichen Eingriffstechniken, Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt sowie Schwimmen und Retten durchgeführt werden können.

- 7.3 Bei der Neueinrichtung von Dienststellen (Richtwert: über 50 Beamte/-innen) ist die Möglichkeit zu prüfen, Fitnessräume einzurichten.

Die nachträgliche Schaffung solcher Räume in bereits genutzten Dienstgebäuden ist bei entsprechendem Raumangebot im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel zu fördern. Die Ausstattung ist auf vielseitige Verwendbarkeit abzustimmen. Die Polizeisportbildungsstätte ist zu beteiligen.

- 7.4 Sofern Polizeisportvereine an der Organisation und Durchführung des Dienstsports mitwirken, sind ihnen, soweit dienstlich vertretbar, Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Zur Abwicklung der organisatorischen Aufgaben des Dienstsports oder bei der Durchführung von polizeisportlichen Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit können sie auch personell unterstützt werden.

- 8 Der RdErl. v. 14. 6. 1988 (SMBL. NW. 203014) wird hiermit aufgehoben.

- MBL. NW. 1993 S. 3.

2054

20524

Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge

RdErl. d. Innenministeriums v. 27. 11. 1992 - IV D 3 - 832

Mein RdErl. v. 5. 4. 1976 (SMBL. NW. 2054) wird wie folgt geändert:

In Anlage 4 wird Liste 5 - Soll-/Ist-Gegenüberstellung ersatzlos gestrichen.

- MBL. NW. 1993 S. 5.

632

Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für den Einzug von Schecks und Lastschriften für Kassen von Landesbehörden

RdErl. d. Finanzministeriums v. 27. 11. 1992 - I D 3 - 0070 - 28.4

1. Mit Wirkung vom 2. November 1992 sind die „Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für den Einzug von Schecks und Lastschriften für Kassen von öffentlichen Verwaltungen (Einzugsverfahren für Staatskassen)“ in Kraft getreten. Die Besonderen Bedingungen lösen die „Vereinbarung mit der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen - Hauptverwaltung

der Deutschen Bundesbank - über den Einzug von Schecks und Lastschriften für Kassen von Landesbehörden" in der Fassung vom 19. 2./10. 3. 1988 ab. Künftig sind deshalb nur noch die vorgenannten Besonderen Bedingungen anzuwenden. Auf den Abdruck der Besonderen Bedingungen wird hier verzichtet, da sie den Kassen des Landes von den Zweiganstalten der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen in der benötigten Anzahl der Exemplare zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen hat angekündigt, daß sie im Hinblick auf die zwischen den Spitzenverbänden des Kreditgewerbes und der Deutschen Bundesbank in Aussicht genommene Umwandlungspflicht von beleghaften Lastschriften (Textschlüssel 04 und 05) voraussichtlich vom 18. 11. 1993 an die derzeit vereinzelt noch beleghaft bei den kontoführenden Zweiganstalten der Landeszentralbank eingereichten Einzugsermächtigungslastschriften nur noch zum beleglosen Datenträgersaustauschverfahren (DTA-Verfahren) entgegennehmen wird. Ich bitte, die notwendigen Vorkehrungen für die Aufnahme der vorbezeichneten Lastschriften in das DTA-Verfahren (Magnetband oder Diskette) möglichst frühzeitig zu treffen. Soweit möglich, sollten die vorbezeichneten Lastschriften auf Empfehlung der Landeszentralbank schon jetzt in das DTA-Verfahren aufgenommen werden.
3. Mein RdErl. v. 4. 3. 1971 (SMBL. NW. 632) wird hiermit aufgehoben.

- MBL. NW. 1993 S. 5.

750

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 31. 10. 1992 (MBL. NW. S. 1753)

Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener

In Nummer 17 muß es anstatt „1. Januar 1992“ richtig heißen „1. Januar 1993“.

- MBL. NW. 1993 S. 6.

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 26. 11. 1992 - I B 4 - 150 - 1/71

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Professor Dr. Hugo Borger
Bonn
- Dr. Wilfried Brennecke
Köln
- Alfred Bußmann
Dortmund
- Walter Derwald
Dortmund
- Laura Dreischärf
Erndtebrück
- Ludwig Eichhorn
Duisburg
- Vural Emre
Köln
- Otto Friesike
Euskirchen-Kleinbüllesheim

- Hildegard Gahlen
Herten
- Ralph Giordano
Köln
- Anita Graumann
Bochum
- Franz Joseph van der Grinten
Goch
- Hans van der Grinten
Kranenburg
- Eleonore Güllenstern
Mülheim an der Ruhr
- Arnold Hammes
Köln
- Professor Dr. Werner Hoppe
Münster
- Ilse Hütt
Meerbusch
- Dr. Robert Karas
Düsseldorf
- Monsignore Dr. Carl Klinkhammer
Düsseldorf
- Dipl. agr. Heinrich Kloten
Willich
- Robert Malone
Essen
- Dipl.-Ing. Josef Metzen
Witten
- Kurt Müller
Windeck-Schladerm
- Minoru Ohnishi
Tokyo/Japan
- Professor Dr. Platon Petrides
Düsseldorf
- Professor Dr. Harald von Petrikovits
Bonn
- Irmtraut Pütter
Ratingen
- Professor Dr. Theodor Rutt
Köln
- Maria van de Sand
Düsseldorf
- Eberhard Schöler
Kaarst
- Dr. Maximilian Graf von Spee
Düsseldorf
- Günter Stephan
Kaarst
- Professor Karlheinz Stockhausen
Kürten
- Peter Van Vlodrop
Viersen
- Hans-Jürgen Wischniewski
Köln
- Gisela Wüllner
Rödinghausen

- MBL. NW. 1993 S. 6.

Finanzministerium

Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1989

Bek. d. Finanzministeriums v. 26. 11. 1992 -
I D 3 - 0114 - 2/89

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 14. 10. 1992 auf der Grundlage der Haushaltsrechnung für das Haushalts-

jahr 1989 und des Jahresberichtes des Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Prüfungen im Geschäftsjahr 1990/91 der Landesregierung gemäß Artikel 86 Abs. 1 LV i. V. m. § 114 Abs. 2 LHO Entlastung erteilt.

– MBl. NW. 1993 S. 6.

**Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der
Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 10
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 1993**

vom 2. Dezember 1992

Muster für Merkblätter für die Wahlberechtigten

Anlagen
1 bis 3

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) hat der Bundeswahlbeauftragte in seiner Bekanntmachung Nr. 14 vom 10. November 1992 empfohlen, die in den Anlagen 1 bis 3 wiedergegebenen Muster der Merkblätter für die Wahlberechtigten zu verwenden.

Das Merkblatt in der Anlage 1 sollte in den Fällen verwendet werden, in denen aufgrund von besonderen Wahlausweisen gewählt wird (§ 27 Abs. 1 Satz 1 SVWO). Soweit von der Vorschrift des § 37 Abs. 1 Satz 2 SVWO (Verbindung der Stimmzettel mit den Wahlausweisen) Ausnahmen zugelassen werden, sollte auf der Rückseite des Merkblattes das erste Bild entfallen und die Nummernfolge der übrigen Bilder entsprechend geändert werden.

Das Merkblatt in der Anlage 2 sollte in den Fällen verwendet werden, in denen besondere, personenbezogene Kennzeichnungen auf den Wahlbriefumschlägen als Wahlausweise gelten (§ 27 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 1 SVWO).

Das Merkblatt in der Anlage 3 sollte in den Fällen verwendet werden, in denen besondere, personenbezogene Kennzeichnungen auf den Wahlbriefumschlägen, die verschlüsselt sind und deshalb den Stimmzettelumschlag entbehrllich machen, als Wahlausweise gelten (§ 27 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 2 SVWO).

Im übrigen bestehen keine Bedenken, wenn von den Mustern abgewichen wird, um den Namen des Versicherungsträgers in dem Merkblatt zu verwenden. Das gleiche gilt für Hinweise, die im Hinblick auf eine maschinelle Auswertung der Wahlunterlagen geboten erscheinen.

Essen, den 2. Dezember 1992

**Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Wahlen
in der Sozialversicherung
im Lande NRW**

Dr. Schikorski

**Anlage 1
Vorderseite**

**Merkblatt für die Wahlen zur Selbstverwaltung
in der Sozialversicherung**

Mit den beiliegenden Wahlunterlagen werden Sie zur Wahl der Vertreterversammlung Ihres Versicherungsträgers aufgerufen. Die Vertreterversammlung faßt Beschlüsse, die für Sie von erheblicher Bedeutung sind. Nutzen Sie daher unbedingt die Ihnen vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane Einfluß zu nehmen, indem Sie sich an den Wahlen beteiligen.

Ihre Wahlberechtigung ergibt sich aus dem beiliegenden Wahlausweis. Sie können nur brieflich wählen.

Senden Sie den Wahlbrief möglichst sofort ab. Wahlbriefe, die nach

Mittwoch, dem 2. Juni 1993

T.

bei dem Versicherungsträger eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Werden Ihnen Wahlunterlagen nicht übersandt, sondern unmittelbar ausgehändigt, können Sie den Wahlbrief häufig auch in einem zur Stimmabgabe eingerichteten Raum abgeben.

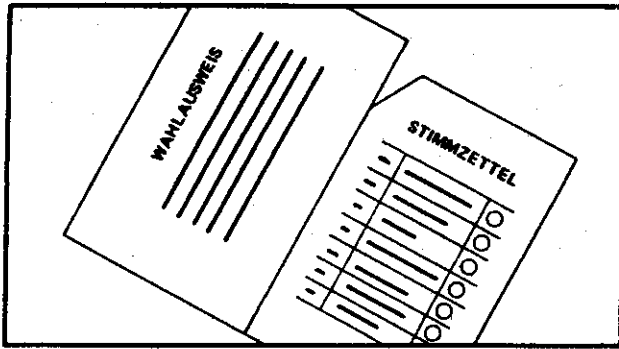
Um zu verhüten, daß Ihre Stimme ungültig wird, beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise für die Stimmabgabe auf der Rückseite des Merkblattes.

Wichtig

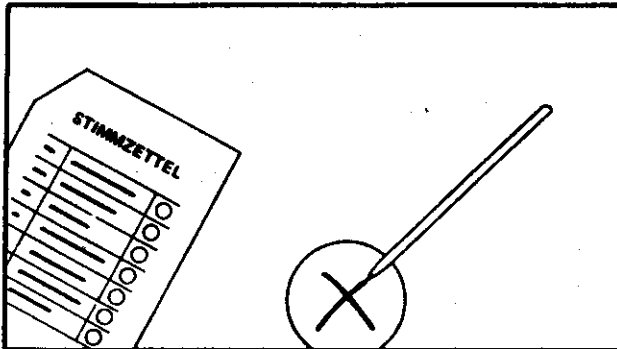
Sollten Sie auch von einem anderen Versicherungsträger Wahlunterlagen erhalten, sind Sie auch dort wahlberechtigt.

Auskünfte über die Wahlen erteilen die Wahlausschüsse, die Geschäftsstellen der Versicherungsträger und die Versicherungsämter, deren Anschriften Sie bei den Stadt-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen erfahren. Abschriften der Vorschlagslisten liegen bei allen genannten Stellen zur Einsichtnahme aus. Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden!

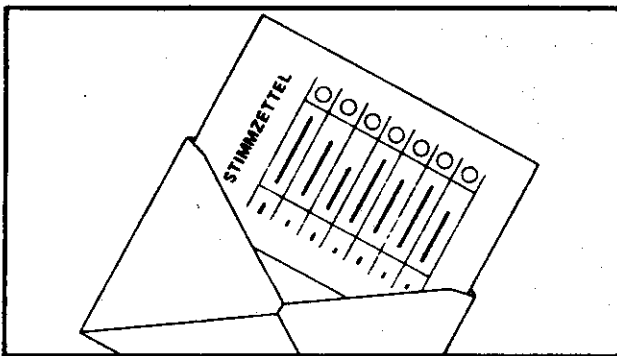
So wird gewählt:



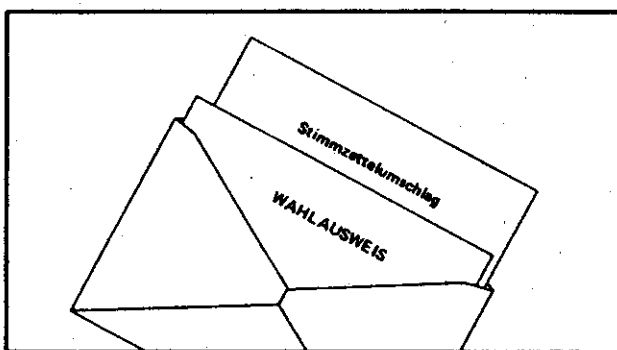
1. Stimmzettel vom Wahlausweis abtrennen



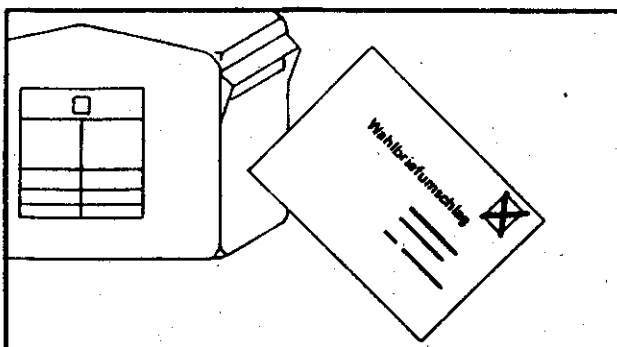
2. Stimmzettel ankreuzen



3. Stimmzettel in den Stimmzettel-
umschlag legen und diesen verschließen



4. Stimmzettelumschlag und Wahlausweis
in den hellroten Wahlbriefumschlag legen
und diesen verschließen



5. Wahlbrief unfrankiert möglichst sofort
in einen Postbriefkasten einwerfen oder
in einem besonderen dafür eingerich-
teten Raum abgeben

Anlage 2
Vorderseite

**Merkblatt für die Wahlen zur Selbstverwaltung
in der Sozialversicherung**

Mit den beiliegenden Wahlunterlagen werden Sie zur Wahl der Vertreterversammlung Ihres Versicherungsträgers aufgerufen. Die Vertreterversammlung faßt Beschlüsse, die für Sie von erheblicher Bedeutung sind. Nutzen Sie daher unbedingt die Ihnen vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane Einfluß zu nehmen, indem Sie sich an den Wahlen beteiligen.

An Wahlunterlagen haben Sie einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag erhalten. Auf dem Wahlbriefumschlag ist eine personenbezogene Kennzeichnung aufgedruckt. Dieses Kennzeichen ist der Nachweis Ihrer Wahlberechtigung und tritt an die Stelle eines besonderen Wahlausweises. Sie können nur brieflich wählen. Der Stimmzettel darf nur von Ihnen gekennzeichnet werden. Wer jedoch des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels einer Person seines Vertrauens bedienen.

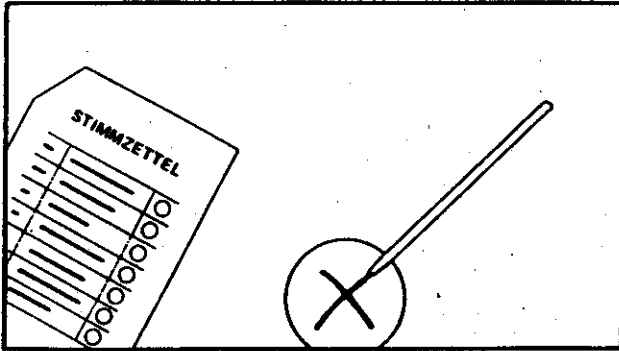
Senden Sie den Wahlbrief möglichst sofort ab. Wahlbriefe, die nach

Mittwoch, dem 2. Juni 1993

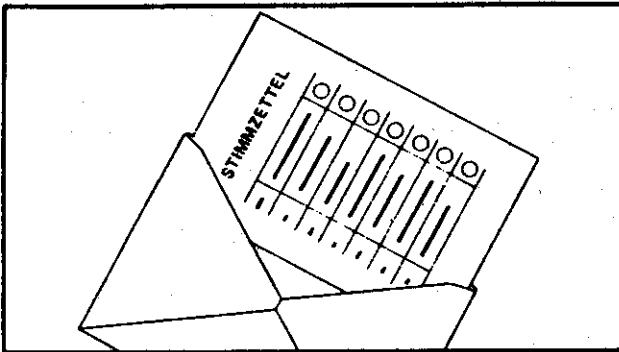
bei dem Versicherungsträger eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Werden Ihnen Wahlunterlagen nicht übersandt, sondern unmittelbar ausgehändigt, können Sie den Wahlbrief häufig auch in einem zur Stimmabgabe eingerichteten Raum abgeben.

Um zu verhüten, daß Ihre Stimme ungültig wird, beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise für die Stimmabgabe auf der Rückseite des Merkblattes.

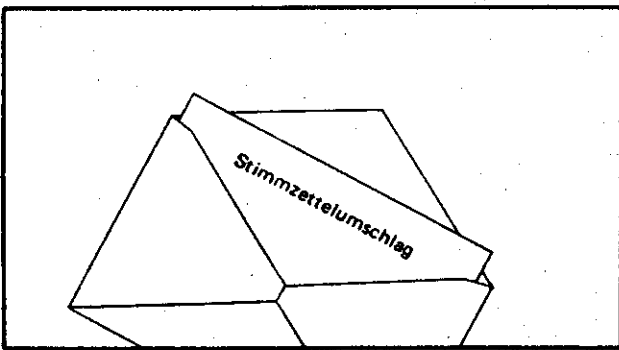
So wird gewählt:



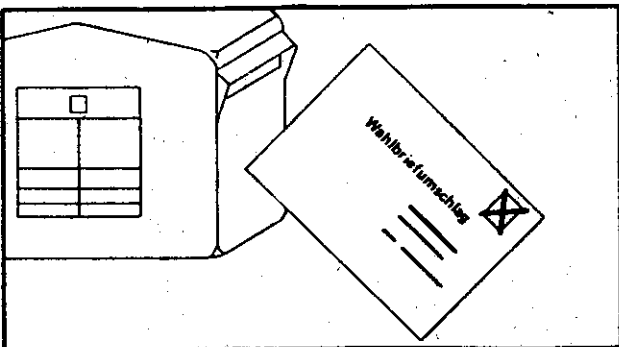
1. Stimmzettel ankreuzen



2. Stimmzettel in den Stimmzettel-
umschlag legen und diesen verschließen



3. Stimmzettelumschlag in den hellroten
Wahlbriefumschlag legen und diesen verschließen



4. Wahlbrief unfrankiert möglichst sofort
in einen Postbriefkasten einwerfen oder
in einem besonderen dafür eingerich-
teten Raum abgeben

Anlage 3
Vorderseite

**Merkblatt für die Wahlen zur Selbstverwaltung
in der Sozialversicherung**

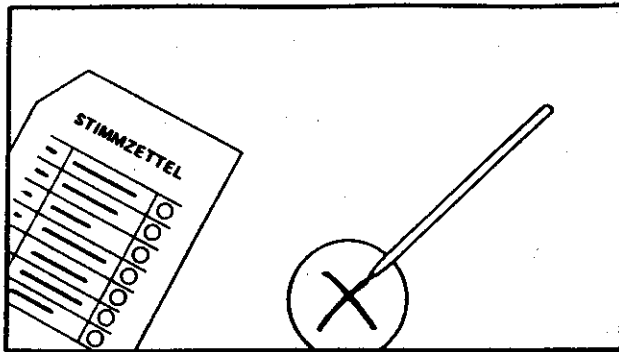
Mit den beiliegenden Wahlunterlagen werden Sie zur Wahl der Vertreterversammlung Ihres Versicherungsträgers aufgerufen. Die Vertreterversammlung faßt Beschlüsse, die für Sie von erheblicher Bedeutung sind. Nutzen Sie daher unbedingt die Ihnen vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane Einfluß zu nehmen, indem Sie sich an den Wahlen beteiligen.

An Wahlunterlagen haben Sie einen Stimmzettel und einen Wahlbriefumschlag erhalten. Auf dem Wahlbriefumschlag ist eine personenbezogene, verschlüsselte Kennzeichnung aufgedruckt. Dieses verschlüsselte Kennzeichen ist der Nachweis Ihrer Wahlberechtigung und tritt an die Stelle eines besonderen Wahlausweises. Ein gesonderter Stimmzettelumschlag entfällt; der angekreuzte Stimmzettel wird unmittelbar in den Wahlbriefumschlag gelegt.

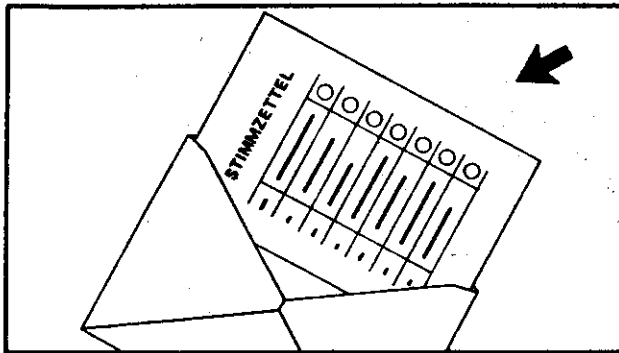
Bis zum Wahltag kann die Wahlberechtigung an Hand des verschlüsselten Kennzeichens geprüft werden; eine Öffnung des Wahlbriefumschlages ist dabei nicht gestattet. Nach dem Wahltag werden die Wahlbriefumschläge von Personen geöffnet, die keine Kenntnis von dem Verschlüsselungsverfahren haben. Das gleiche gilt für Personen, die die Stimmzettel entnehmen und auswerten. Es kann also niemand feststellen, wem Sie Ihre Stimme gegeben haben. Das Wahlgeheimnis ist gewahrt.

Sie können nur brieflich wählen. Der Stimmzettel darf nur von Ihnen gekennzeichnet werden. Wer jedoch des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels einer Person seines Vertrauens bedienen.

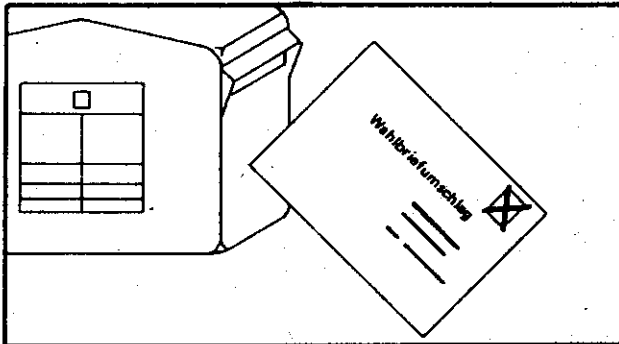
So wird gewählt:



1. Stimmzettel ankreuzen



2. Stimmzettel in den hellroten Wahl-
briefumschlag legen und diesen
verschließen



3. Wahlbrief unfrankiert möglichst sofort
in einen Postbriefkasten einwerfen oder
in einem besonderen dafür eingerich-
teten Raum abgeben

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 53 v. 11. 12. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
100	24. 11. 1992	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	448
1101	24. 11. 1992	Achtes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	449
2010 205 2060 210 2170	24. 11. 1992	Drittes Gesetz zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer verwaltungsrechtlicher Vorschriften	446
2023	24. 11. 1992	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	449

– MBl. NW. 1993 S. 13.

Nr. 54 v. 14. 12. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	17. 11. 1992	Zehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	452
223	7. 11. 1992	Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.-VO-WissH)	453

– MBl. NW. 1993 S. 13.

Nr. 55 v. 15. 12. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
215	24. 11. 1992	Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)	458

– MBl. NW. 1993 S. 13.

Nr. 56 v. 16. 12. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20303	24. 11. 1992	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	466
20320	17. 11. 1992	Zweite Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)	467
222 50	24. 11. 1992	Gesetz über die Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die kirchliche Einrichtung „Katholische Soldatenseelsorge“, Sitz Bonn	467
232	24. 11. 1992	Viertes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung	467
41	27. 11. 1992	Verordnung über die Gebühr für die Hinterlegung von Wertpapier-Verkaufsprospekten	470
67	24. 11. 1992	Sechste Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum Nato-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen	469
7125	26. 11. 1992	Zehnte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	469

– MBl. NW. 1993 S. 13.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 23 v. 1. 12. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Rechtsprechung	
Ausführung der Bundesrechtsanwaltsordnung (AV-BRAO) . . .	265	Strafrecht	
Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten	272	OWiG § 80 I Nr. 1, § 46 III; GVG § 121 II. – Eine Auslegung von § 80 I Nr. 1 OWiG, die im wesentlichen auf die Kompensation von krassen Fehlentscheidungen gerichtet ist, entspricht weder dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung noch ihrem Wortlaut. – Das Gewicht des Rechtsfehlers im Einzelfall ist deshalb kein geeignetes Kriterium, unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung eine Rechtsbeschwerde zuzulassen (entgegen OLG Koblenz, VRS 65, 389). – Zu den Voraussetzungen der Zulassung der Rechtsbeschwerde unter dem Gesichtspunkt der Versagung rechtlichen Gehörs, wenn dem Betroffenen das letzte Wort nicht gewährt worden ist. – Zur Vorlagepflicht gemäß § 46 III OWiG, § 121 II GVG.	
Bekanntmachungen	272	OLG Düsseldorf vom 21. Juli 1992 – 2 Ss (OWi) 234/92 – (OWi) 38/92 III	275
Berichtigung	272		
Personalnachrichten	272		
Ausschreibungen	274		

– MBl. NW. 1993 S. 14.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569